

Gegenüberstellung der Änderungen zur Spielgerätesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p><u>Einleitungsformel</u> Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 2 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 29.03.2022 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:</p>	<p><u>Einleitungsformel</u> Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 2, und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster am folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:</p>
<p>§ 3 Steuerschuldner und Haftung (1) Steuerschuldner ist der Halter/ die Halterin des Spielgerätes. Halter / Halterin ist diejenige Person, für deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter / Halterinnen sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner und Haftung (1) Steuerschuldner ist der Halter/die Halterin des Spielgerätes. Halter/in ist diejenige Person, für deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 5 Steuersatz (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 20 v.H.</p>	<p>§ 5 Steuersatz (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 22 v.H..</p>
<p>§ 6 Besteuerungsverfahren (1) Der Halter / die Halterin von Spielgeräten hat bis spätestens zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er / sie die Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. (2) Maßgeblicher Zeitraum - Steueranmeldezeitraum -, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat.</p>	<p>§ 6 Besteuerungsverfahren (1) Der Halter/die Halterin von Spielgeräten hat bis spätestens zum 20. Tag nach Ablauf des Quartals des Kalenderjahres je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er/sie die Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. (2) Maßgeblicher Zeitraum - Steueranmeldezeitraum -, für den die Steuer anzumelden ist, ist das vorausgegangene Quartal des Kalenderjahres.</p>

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter / die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort, insbesondere auch die Beendigung des Haltens eines Gerätes, bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei neu eingesetzten Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist dabei die genaue Bezeichnung des Spieles mit Spielbeschreibung - bei einer Veränderung des Spieles oder Austausch durch ein anderes Spielgerät auch des bisherigen Spieles - mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter / die Halterin weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort, insbesondere auch die Beendigung des Haltens eines Gerätes, bis zum 20. Tag des folgenden **Quartals des Kalenderjahres** zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei neu eingesetzten Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist dabei die genaue Bezeichnung des Spieles mit Spielbeschreibung - bei einer Veränderung des Spieles oder Austausch durch ein anderes Spielgerät auch des bisherigen Spieles - mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter/die Halterin weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

§ 10 Datenverarbeitung

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(3) Die Daten dürfen von der **datenverarbeitenden** Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 24.06.2020 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom **28.04.2022** außer Kraft.